

**Produktgutachten zum §30 und §31 LMBG**  
**In der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Sept. 1997**  
**(BGBL I S. 2296 mit Stand der Änderung v. 25.02.1998)**

Für das Produkt:	"redstone Antisporen-Nebel AsN"
Für den Auftraggeber:	redstone GmbH, Haferwende 1, D-28357 Bremen

Für das Produkt, dessen Rezeptur dem Unterzeichner vollständig vorliegt, soll durch Beurteilung der Rezeptur ermittelt werden, ob seine Anwendungen nach den Bestimmungen des §30 LMBG i.V.m. §5 (1) Nr. 8 LMBG verboten ist, oder welche Maßnahmen im Verbotsfall bei der Anwendung dieses Produktes getroffen werden müssen, nach denen ein Anwendungsverbot nicht wirksam werden kann.

### 1. Zusammenfassung

Dieses Produkt ist, unter Einhaltung der nachfolgend genannten Voraussetzungen der Punkte 3 bis 6, als Reinigungsmittel im Lebensmittel herstellenden und verarbeitende Gewerbe einsetzbar. Dieses Produkt wird bestimmungsgemäß als Reinigungs- bzw. Oberflächenbehandlungsmittel verwendet.

### 2. §30 Nr. 1 LMBG, Herstellungsverbot

Sofern der Herstellungsbetrieb für dieses Produkt nicht aus anderen Gründen unter den Geltungsbereich des LMBG fällt, unterliegt die Herstellung des o.g. Produktes nicht dem Regelungsbereich des LMBG.

### 3. §30 Nr. 1 LMBG, Behandlungsverbot

Ein Behandlungsverbot von Gegenständen des §5 (1) Nr.1 mit diesem Produkt besteht unter den nachgenannten Bedingungen nicht.

Das Produkt ist in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar und von Gegenständen rückstandsfrei abspülbar. Der Vertreiber muß dem Anwender vorschreiben, daß er die durch dieses Produkt gereinigten bzw. behandelten Gegenstände vor Kontaktnahme mit Lebensmitteln rückstandsfrei mit Wasser abspülen muß.

### 4. §30 Nr. 2 LMBG, Verbot des Inverkehrbringens

Gesundheitliche Schäden sind bei bestimmungsgemäßem und vorhersehbarem Gebrauch dieses Produktes unter Beachtung des Umganges, wie Punkt 3 vorschreibt, nicht zu erwarten.

**Produktgutachten zum §30 und §31 LMBG**  
**In der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Sept. 1997**  
 (BGBL I S. 2296 mit Stand der Änderung v. 25.02.1998)

Für das Produkt:	"redstone Antisporen-Nebel AsN"
Für den Auftraggeber:	redstone GmbH, Haferwende 1, D-28357 Bremen

**5. §31 (1) LMBG, Übergang von Stoffen auf Lebensmittel**

Bei Einhaltung der Umgangsvorschriften des Punktes 3 ist sichergestellt, daß von den Gegenstandsflächen, die mit dem Produkt behandelt wurden, keine vermeidbaren Anteile auf Lebensmittel übergehen.

**6. Zusatz**

Das Produkt ist nach Gefahrstoffverordnung nicht kennzeichnungspflichtig. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Herstellers/Vertreibers werden die Vorschriften für gefährliche Arbeitsstoffe sowie die Umgangsvorschriften dem Anwender mittels eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes zur Kenntnis zu bringen (§14 GefStoffV).

Dieses Produkt ist nach §9 WRMG ordnungsgemäß beim Umweltbundesamt registriert. Es wurde im Rahmen §16e ChemG als Biozid-Produkt beim BfR gemeldet. Diese Gutachten ist nur gültig mit seiner für den Zweck hinterlegten Rezeptur und unter Berücksichtigung der Vorschriftenlage vom Ausstellungsdatum.

Diese Gutachten verliert seine Gültigkeit mit jeder Rezepturänderung sowie im Falle nicht bekannt gegebener Inhaltsstoffe, sofern es sich bei diesen um toxikologisch zu bewertende Stoffe handeln sollte.

Dieses Gutachten verliert auch seine Gültigkeit, wenn sich die relevanten Vorschriften ändern. Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt. Änderungen an diesem Gutachten oder Übertragungen auf andere Produkte sind nicht gestattet.

Regensburg, den 11.05.2005



(i.A. Dipl.-Ing.(TU) Katrin Hänsler)

